

gerechte Handhabung der genannten Gewalt, der als solcher allein die göttliche Ratification zur Seite stehen kann, setzt je in den einzelnen Fällen ein begründetes Urtheil darüber voraus, ob zu binden oder zu lösen, beziehungsweise zu welcher Strafe zu binden sei. Dazu aber ist das einzig geeignete Mittel die Eröffnung des Gewissenszustandes durch die Beichte. Demgemäß ist die Beichte (s. d. Art.) göttlicher Anordnung. In derselben fungirt der Pönitent als sein eigener Ankläger und Zeuge; zugleich empfindet er sich nach dem Maße der in der Anklage kundgegebenen Reue der Gnade des Priesters, der als Richter sein Bekenntniß entgegennimmt, und wird hierdurch sein eigener Anwalt. Zeigen sich schon hierin die Formen eines gerichtlichen Verfahrens, so ist auch ferner das Urtheil, wodurch die Sünden erlassen oder vorbehalten werden, eine wahrhaft richterliche Sentenz. Durch den sacramentalen Zweck des Bußgerichtes werden jedoch einige Unterschiede zwischen diesem Urtheilspruch und dem von gewöhnlichen Gerichten ausgehenden begründet. Dort wird der unzweifelhaft Schulbige freigesprochen und der reuelose Schuldige ohne Strafe entlassen. Es ist nämlich das sacramentale Gericht nicht zunächst der Bestrafung, sondern der Begnadigung wegen eingesetzt; das Gegentheil der Losprechung ist darum nicht Straffentz, sondern lediglich *sententia retentionis*, kein *ligare ad poenam*, sondern lediglich ein Binden in dem negativen Sinne von *non solvere = ligatum tenere, ligatum ostendere*. Wenn aber das losprechende Urtheil eines weltlichen Richters den Angeklagten nur äußerlich vor dem Gesetz und den Menschen zu rechtfertigen vermag, so wird kraft der richterlichen Gewalt des Priesters der Schuldige innerlich und vor Gott gerechtfertigt. Indessen findet bei dem Bösen doch auch ein Binden durch Auserlegung einer Strafe oder Buße statt; aber diese Strafe hat, wenn auch nicht ausschließlich (Trid. l. c. c. 8), so doch vorzugsweise medicinelle Bedeutung. Sie ist darauf berechnet, einestheils vor dem Rückfall in die Sünde durch nothwendige oder nützliche Schutzmittel zu behüten, andernteils aber die Tilgung der auch nach erlangter Losprechung von der Sünde etwa vor Gott restirenden Strafschuld zu bewirken und sonach die Wirksamkeit des Sacramentes in Bezug auf den Strafnachlaß zu ergänzen; sie ist deshalb dem Charakter des Bußsacramentes durchaus angemessen (Trid. l. c.: *Nec propterea existimarunt [antiqui patres] sacramentum poenitentiae esse forum iras atque poenarum*). Die Kirche legt dem Pönitent die Buße auf zum Zwecke der Vertretung und Wahrung des göttlichen Rechts auf Genugthuung von Seiten des Sünders; es geschieht aber auch in Gemäßheit der Institution des Sacramentes und im Auftrage Christi selber, welcher ihr nicht nur die Gewalt, zu lösen, sondern auch zu binden verleiht (Trid. l. c. can. 15). Wenn in einem Pönitenten der Wille, die auferlegte Genugthuung zu leisten, nicht vorhanden wäre, so

würde demnach die Absolution selbst wirkungslos sein. Andererseits ist die Auflegung einer Buße zum Begriff und Wesen des sacramentalen Gerichtes nicht so unerlässlich, daß der Bestand desselben oder die Gültigkeit der Absolution dadurch schlechthin bedingt wäre. Jedoch würde die Unterlassung einer Bußauferlegung, abgesehen von besonderen entschuldigenden Umständen (nächste Todesgefahr, überaus große körperliche oder geistige Schwäche des Pönitenten), eine Sünde nicht nur gegen ein kirchliches Gebot, sondern gegen Christi Vorschrift sein. Zugleich ergibt sich aus dieser Verpflichtung zur Bußauferlegung ein weiterer Grund für die Nothwendigkeit der Beichte (Trid. l. c. cap. 5).

Die Reformatoren faßten die Absolution als eine bloße Ankündigung oder Erklärung, daß dem Büßenden die Sünden vergeben seien, auf. Dem gegenüber wurde der judicelle Charakter derselben vom *Tribenitium can. 9* als Glaubenslehre definiert. Eine bloße Ankündigung wäre, weil ohne Wirkung, bedeutungslos, und sicherlich hat der Streit mit den Novatianern sich nicht um das Recht zu einer solchen bloßen Cerimonie bewegt. Christus gab den Aposteln nicht den Auftrag, die von Seiten Gottes gefehlene, für sie im Allgemeinen nicht erkennbare Nachlassung der Sünden auszusprechen; vielmehr versicherte er umgekehrt, daß, wenn sie die Sünden nachlassen würden, dann auch Gott sie nachlasse. Die Väter aber sprechen nicht nur die *remissio peccatorum, abolitio delictorum, pax, reconciliatio* u. s. w. der Absolution als Wirkung zu (Morin, *De poen.* l. 8, c. 4 sq.), sondern erheben auch die der Kirche verliehene Vollmacht der Sündenvergebung in Ausdrücken, welche die protestantische Auffassung absolut ausschließen. Sie preisen sie als eine solche, die weit über alle irdische Macht und selbst über die der Engel hinausreiche (Chrys. *de sacerdot.* l. 3, c. 5), stellen sie auf gleiche Stufe mit der Wundergabe (Ambros. *De poen.* l. 1, c. 8, n. 34. 35) und reden von ihr als von etwas, das an sich einem Menschen unmöglich sei und nur durch Gott ihm zukommen könne (Ambros. l. c. l. 2, c. 2, n. 12). Nach Ambrosius bewirkt die Absolution die Erweckung der geistig Todten zum Leben (*De poen.* l. 2, c. 7, n. 59); der hl. Chrysostomus (l. c. c. 6) sagt ausdrücklich, daß, während „die jüdischen Priester Macht hatten, den Leib vom Ausfaß zu reinigen“, „unlere Priester die Macht haben, nicht einen ausfähigen Leib, sondern die unreine Seele nicht für rein zu erklären, sondern völlig zu säubern“. Freilich haben namhafte Theologen, besonders in der ersten Zeit der Scholastik, die Absolution als declarative Sentenz aufgefaßt. Schon Hugo von St. Victor bezeichnet dieß als die Meinung einiger Theologen, deren Namen er jedoch nicht anführt; er bekämpft sie (s. Schäßler, *Die Lehre von der Wirksamkeit der Sacramente ex op. operato* 257), ebenso wie Richard von St. Victor (*De potest. lig. atque solv.* c. 12), welcher sie eine *senten-*